Beschluss

Gemeinsamer Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): Information über Perinatalzentren, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen gemäß § 8 Abs.12 QFR-RL

Vom 16. März 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu beauftragen, auf den Internetseiten www.perinatalzentren.org laufend darüber zu informieren, welche Perinatalzentren die Übergangsregelung zur Erfüllung der Personalanforderungen gemäß Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 Anlage 2 Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) in Anspruch nehmen.

Das IQTIG wird damit beauftragt in geeigneter Weise, d.h. im Sinne moderner Risikokommunikation, laienverständlich und unnötige Verunsicherung vermeidend, auf www.perinatalzentren.org darüber zu informieren, welche Perinatalzentren die Übergangsregelung zur Erfüllung der Personalanforderungen in Anspruch nehmen.

Die für die Übergangsregelung gemeldeten Perinatalzentren sind wie folgt kenntlich zu machen:

- In der tabellarischen Darstellung:
    - Hier werden die gemeldeten Perinatalzentren mit einem Sternchen gekennzeichnet Das Sternchen wird mit einem Text unter der Trefferliste der Webseite wie folgt erläutert:

      „Fußnote (für Eltern):

      Dieses Perinatalzentrum befindet sich in einer QS-Maßnahme zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung (Klärender Dialog *[Hyperlink auf die Erläuterung zum Klärenden Dialog ergänzen]*).“
    - Die Fußnote wird als Hyperlink gestaltet, sodass sie sich zur Ansicht der folgenden tiefergehenden Erläuterung als Pop-Up (welches aktiv geschlossen werden muss) darstellt. Die Erläuterung ist wie folgt zu fassen:

      „Perinatalzentren, die vorgegebene Anforderungen an die pflegerische Versorgung von Kindern mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gemäß QFR-RL) ab dem 1. Januar 2017 nicht jederzeit erfüllen und dies dem G-BA mitgeteilt haben, dürfen bis längstens zum 31. Dezember 2019 unter bestimmten Bedingungen von dieser Vorgabe abweichen. Dazu wird mit diesen Perinatalzentren ein „Klärender Dialog“ zu ihrer Personalsituation in der Pflege durchgeführt. Dieser „Klärende Dialog“ dient insbesondere der Ursachenanalyse und soll das Perinatalzentrum unterstützen, die Personalanforderungen schnellstmöglich zu erfüllen. Hierbei wird auch die Versorgungsstruktur der jeweiligen Region betrachtet und zudem ein

koordiniertes Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/-innen sowie der Fachweiterbildung des Pflegepersonals vorgesehen. Der „Klärende Dialog“ mit den Perinatalzentren erfolgt gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen, den Landeskrankenhausgesellschaften, der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde sowie weiterer Fachexperten (z.B. Pflegerat/Pflegekammer, Patientenvertreter).

Die Anforderungen der QFR-RL (Ziffer I.2.2 und II.2.2 der Anlage 2) finden Sie unter folgendem Link: *[Hyperlink auf die QFR-RL ergänzen]“*

Das IQTIG setzt den Auftrag bis zum 20. April 2018 um und veröffentlicht die Seite erst nach Vorlage in der zuständigen AG.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,

b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und

d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken